

# § 1892 BGB

(aufgehoben)

**Fassung ab 01. Jan 2023**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2022**

## § [1892 BGB](#) Rechnungsprüfung und -anerkennung

(1) Der Vormund hat die [Rechnung](#), nachdem er sie dem Gegenvormund vorgelegt hat, dem Familiengericht einzureichen.

(2) Das Familiengericht hat die [Rechnung](#) rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren [Abnahme](#) durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormunds zu vermitteln. Soweit die [Rechnung](#) als richtig anerkannt wird, hat das Familiengericht das Anerkenntnis zu beurkunden.